

Beitmann

# Aus Reichsgeschichte und Nordischer Geschichte

Aufsätze

a 093734

Sonderdruck

Kieler Historische Studien Klett

Helmut Beumann

## Die Gründung des Bistums Oldenburg und die Missionspolitik Ottos d. Gr.

Das älteste Zeugnis über die Anfänge des Bistums Oldenburg verdanken wir Adam von Bremen. In der um 1075 entstandenen Hamburgischen Kirchengeschichte erwähnt er es im Zusammenhang mit der Gründung des Erzbistums Magdeburg<sup>1</sup>. Diesem sei die ganze *Slavania* bis zur Peene unterstellt. Nach Aufzählung der fünf Suffraganbistümer Merseburg, Zeitz, Meißen, Brandenburg und Havelberg fährt Adam fort: *Sextus episcopatus Slavoniae est Aldinburg. Eum, quod vicinior nobis est, imperator Hammaburgensi archiepiscopatus subiecit. Ibi que archiepiscopus noster primum ordinavit episcopum Euracum vel Egwardum quem Latine dicimus Euagrium.*

Das Stichwort zu den Äußerungen über Oldenburg bot zunächst die Unterstellung der *tota Slavania usque Penem fluvium* unter Magdeburg. Der Hamburg am nächsten liegende Teil der *Slavania*, das Gebiet der Obodriten, blieb außerhalb<sup>2</sup>. Für den

<sup>1</sup> Adam von Bremen, Hamburgische Kirchengeschichte, 3. A., hg. von B. Schmeidler (MG Schulausgabe, 1917), II 15–16, S. 71 f.; lat. u. dt. hg. von W. Trillmich, in: Quellen d. 9. u. 11. Jahrhunderts z. Gesch. d. Hamburgischen Kirche u. d. Reiches (Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 11, 1961) S. 244 ff. – Zur bisherigen Diskussion des Problems vgl. vor allem J. M. Lappenberg, Über die Chronologie der älteren Bischöfe der Diözese des Erzbistums Hamburg, Arch. d. Ges. 9 (1847) S. 382–438, bes. S. 384–395; G. Debio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen 1 (1877) Anhang (Kritische Ausführungen XII), S. 60 ff.; H. Breslau, Zur Chronologie der ältesten Bischöfe von Aldenburg, Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Gesch. 1 (1888) S. 385–407, bes. 402–407; ders., Bischof Marco. Ein Beitrag zur Helmsoldkritik, Deutsche Zs. f. Geschichtswiss. 11 (1894) S. 154–163; A. Hauck, KG 33/4 (1906) S. 105 A. 5; H. v. Schubert, KG Schleswig-Holsteins 1 (1907) S. 62 ff.; F. Curschmann, Die Entstehung des Bistums Oldenburg, HV 14 (1911) S. 182–198; W. Biereye, Das Entstehungsjahr des Bistums Oldenburg, Zs. d. Ver. f. Hamburg. Gesch. 19 (1917) S. 37–50; B. Schmeidler, Hamburg-Bremen u. Nordost-Europa v. 9.–11. Jh. (1918) S. 328 f.; K. Jordan, Die Bistumsgründungen Heinrichs d. L. (Schriften der MGH 3, 1939) S. 68; Annemarie Dieck, Die Errichtung der Slawenbistümer unter Otto d. Gr. (Diss. masch. Heidelberg 1944) S. 18–21 (schließt sich ohne neue Argumente an Curschmann an); W. Lammers, Das Hochmittelalter bis zur Schlacht bei Bornhöved (Geschichte Schleswig-Holsteins 4, Lfg. 2, 1964) S. 102 ff.

<sup>2</sup> Adam verwendet *Slavania* sowohl in einer umfassenden ethnographischen Bedeutung, die sogar Polen und Böhmen einschließen kann, als auch in einem engeren Sinne für den slawischen Teil der hamburgischen Kirchenprovinz. Vgl. W. H. Fritze, Probleme der abodritischen Stammes- und Reichsverfassung und ihre Entwicklung vom Stammesstaat zum Herrschaftsstaat, in: Siedlung und Verfassung der Slawen zwischen Elbe, Saale und Oder, hg. von H. Ludat (1960) S. 209 f. Im oben angeführten Text handelt es sich um die weitere Bedeutung, doch wird man Adam schwerlich darauf festlegen können, auch an Polen und Böhmen gedacht zu haben.

Geschichtsschreiber der Hamburgischen Kirche lag darin die Aufforderung zu der nachfolgenden, weitergehenden Information des Lesers. Oldenburg „ist“ das sechste Bistum innerhalb der *Slavania*. So bleibt es zunächst offen, ob Oldenburg 968, bei der Einrichtung der Magdeburger Kirchenprovinz, als Bistum schon bestand, oder ob es vom Kaiser erst damals, vielleicht sogar später, als sechstes Slawenbistum ins Leben gerufen worden ist. Auf jeden Fall hat nach Adams Worten Otto d. Gr. seine Unterstellung unter die Hamburger Metropole frühestens im Zusammenhang mit der Errichtung des Magdeburger Erzbistums festgelegt. Dies ergibt sich aus dem Argument *quod vicinior nobis est*, mit dem diese Zuordnung begründet wird. Der Komparativ ist auf Magdeburg zu beziehen, die Erwägung setzt die Existenz des Magdeburger Erzbistums als einer schon bestehenden Alternative voraus. Eine weitere Präzisierung enthält Adams Aussage, der Hamburger Erzbischof habe Egvard als ersten Oldenburger Bischof geweiht (*primum ordinavit episcopum*). Der unbefangene Leser wird daraus entnehmen, daß es sich um den schlechthin ersten Oldenburger Bischof gehandelt hat, nicht etwa nur um die erste Weihe eines Oldenburger Bischofs durch den Hamburger Metropoliten. Hätte Adam dies gemeint, so wäre *primus* zu erwarten, wie es sich bei Adam II 4 zur Weihe der ersten Dänenbischöfe findet<sup>3</sup>. Auf indirekte Weise hat Adam also auch die Bistumsgründung, von der er als solcher nicht ausdrücklich spricht, einigermaßen festgelegt.

Auffällig bleibt allenfalls, daß eine klare Aussage vermieden wird. Hierin sticht die Nachricht über Oldenburg von Adams bestimmteren Äußerungen über das Erzbistum Magdeburg ab. Für sein Hauptthema war Oldenburg ungleich wichtiger, doch hieße es den Text strapazieren, wollte man unterstellen, Adam habe die Möglichkeit offenlassen wollen, die erste Bischofsweihe und damit auch die Gründung seien geschehen, bevor für die Unterstellung des Erzbistums Magdeburg als Alternative existierte.

Solche Erörterungen wären vollends müßig, wenn uns nicht Helmold von Bosau in seiner Slawenchronik eine andere Version böte<sup>4</sup>. Danach hatte Egvard, der auch bei ihm auftaucht, einen Amtsvorgänger Marco, der im 12. Kapitel eingeführt wird. Vorausgeschickt wird im 11. Kapitel der nahezu wörtlich aus Adam geschöpfte

<sup>3</sup> *Schmeidler*, Ausgabe S. 64: (Adaldag) *primum ordinavit episcopus*. Neutral für die Frage ist Adam II 26 (24), *Schmeidler* S. 86 Z. 4: *In Aldinburg ordinavit archiepiscopus primo, ut diximus, Egvardum vel Evargum, deinde Wegonem, postea Eziconem . . .* Aber auch hier wäre es eher spitzfindig, etwas anderes herauslesen zu wollen als den Anfang einer Oldenburger Bischofsliste. Wenn Adam seine Erzbischöfe in der Rolle des handelnden Subjekts auftreten läßt, so hängt dies mit seinem Thema zusammen.

<sup>4</sup> Helmolds Slawenchronik, 3 A., bearb. von B. *Schmeidler* (MG Schulausgabe, 1937) I 11–12, S. 23 ff.; lat.-dt., hg. von H. *Stoob* (Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 19, 1963) S. 66 ff.

Bericht über die Gründung des Magdeburger Erzbistums. Auch dort, wo wie bei Adam im Anschluß an die Magdeburger Suffraganbistümer von Oldenburg die Rede ist, bleibt die Vorlage erkennbar:

*Sextus episcopatus Slavaniae est Aldenburg. Hunc episcopatum sicut et ceteros imperator Otto Magdeburgensi primum subicere decreverat, quem tamen postmodum Adheldagus Hammemburgensis episcopus requisivit, eo quod terminis suae ecclesiae antiquis imperatorum privilegiis esset circumscriptus.*

Helmold sagt also teils weniger, teils mehr und auch anderes als Adam. Auf bloß extensiver Auslegung könnte die Präzisierung beruhen, nach der Kaiser Otto tatsächlich verfügt hatte, das Bistum der Magdeburger Kirche zu unterstellen, während Adam lediglich gewußt oder angenommen zu haben braucht, der Kaiser habe zwischen Magdeburg und Hamburg geschwankt. Helmold schreibt die spätere Eingliederung in die Hamburger Kirchenprovinz anders als Adam nicht einer kaiserlichen Initiative, sondern erfolgreicher Bemühung Erzbischof Adaldags zu. Auch weicht er in der Begründung von Adam erheblich ab. Dieser hatte nur den geographischen Gesichtspunkt angeführt, Helmold beruft sich auf alte kaiserliche Privilegien, nach denen das Gebiet der Oldenburger Diözese zum Hamburger Sprengel gehörte. Adams Nachricht über die Ordination des ersten Bischofs läßt Helmold aus, und wo er Eward als Nachfolger Marcos im 12. Kapitel einführt, geschieht dies ohne die Ordnungszahl<sup>5</sup>. Ihre Unterdrückung zeigt, daß Helmold Adams Text richtig verstanden hat: nicht als erste Ordination durch einen Hamburger Erzbischof, sondern als die Weihe des ersten Oldenburger Bischofs. Er hat sich also bewußt mit seiner Quelle in Widerspruch gesetzt und nicht etwa Informationen über eine von anderer Seite, etwa vom Mainzer Metropolit, erteilte Weihe eines Vorgängers besessen.

Es wäre voreilig, allein aufgrund dieses Befundes dem älteren der beiden Berichterstatter den Vorzug zu geben. Denn Helmold könnte neben Adam andere Quellen benutzt haben, die ihm Anlaß gaben, seinen Bremer Gewährsmann stillschweigend zu korrigieren. Es ist daher nicht überflüssig, auf seinen Bericht über Marco näher einzugehen.

Über Marco handelt Helmold in einem Kapitel, in dem trotz der Überschrift *De Marcone episcopo* hauptsächlich vom Bistum Oldenburg die Rede ist, zu dessen Sprengel Neumünster und Bosau, Helmolds Standorte, gehörten. Er kann also aus welchen Quellen auch immer, mündlichen oder schriftlichen, mehr gewußt haben als Adam, vor allem dürfte er aber stärker als dieser am Gegenstande inter-

<sup>5</sup> *Schmeidler*, Ausgabe S. 25 Z. 6: *Aldenburgensem sedem suscepit regendam venerabilis vir Ewardus, qui multos Slavorum convertit ad Dominum. Ordinatus est a sancto Adeldago Hammemburgensi archiepiscopo.*

essiert gewesen sein<sup>6</sup>. Ein besonderes Interesse des Autors läßt sich seiner Darstellung sogar unmittelbar entnehmen. Oldenburg und das zugehörige Gebiet (*civitas sive provincia*) wurden einst von sehr tapferen Männern bewohnt, und zeitweilig herrschten dort *reguli*, die die Herrschaft über alle Obodriten und Kessiner sowie über noch weiter entfernte Stämme erlangten. Als die ganze *Slavorum provincia* erobert war, wurde die Burg Oldenburg zum Glauben bekehrt, äußerst reich war die Zahl der Christen. *Huic urbi precellentissimus cesar pontificem dederat venerabilem virum Marconem, subdens ei omnem Obotritorum provinciam usque ad Penem fluvium et urbem Dimine. Preterea civitatem opinatissimam Sleswich, quae alio nomine Heidibo dicitur, eiusdem curae delegavit.* Marco ist hiernach von Otto d. Gr. – kein anderer ist mit dem Kaiser gemeint – zum Bischof von Oldenburg eingesetzt worden. Seine Diözese umfaßte also das gesamte Obodritenland bis zur Peene, der zuvor im Anschluß an Adam genannten Grenze der Magdeburger Kirchenprovinz, genauer gesagt, des Bistums Havelberg. Der Kaiser habe ihm außerdem die *civitas* Schleswig/Haithabu, die damals mit dem angrenzenden Gebiet zwischen Schlei und Eider zum römischen Reich gehört habe, unterstellt. Infolge feindlicher Einfälle sei das fruchtbare Land nahezu entvölkert gewesen, bis die Friedensherrschaft Ottos d. Gr., der jetzt beim Namen genannt wird, grundlegenden Wandel schuf. Eine reiche Besiedlung habe eingesetzt, deren Spuren noch in der Gegenwart vor allem in den Wäldern zwischen Lütjenburg und Schleswig zu erkennen seien: eine recht beachtenswerte Variante des in der mittelalterlichen Historiographie auch sonst geläufigen Ruinen-Argumentes. Es gehört zu den Elementen des Städtelobes als Nachweis hohen Alters, insbesondere einer römischen Vergangenheit. Die Wendung *adhuc restant . . . indicia* ist charakteristisches Formular dieses Topos. An die Stelle des römischen Glanzes tritt der ottonische, anstelle römischer Ruinen, wie etwa in Salzburg, Mainz, Trier und Reims<sup>7</sup>, beobachtet Helmold, den wir hier wie einen modernen Siedlungsarchäologen

<sup>6</sup> Zu Helmold als Geschichtsschreiber: *Stoob*, Einleitung zur Ausgabe.

<sup>7</sup> Salzburg: *Gesta s. Hrodberti confessoris*, hg. von W. Levison (MGH SS rer. Merov. 6, 1913) S. 160 Z. 2: . . . *quo tempore Romanorum pulchra fuissent habitacula constructa, quae tunc temporis omnia dilapsa et silvis fuerant oblecta* (Redaktion des 9. Jh., dazu H. Bumann, Zur Textgeschichte der Vita Ruperti, in: Festschrift für Hermann Heimpel 3 = Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 36/III); Mainz: *Gozwini passio S. Albani* (MG SS 15, 2) S. 988: *Hoc etiam astruunt adhuc superstites theatri ruinae, quod Romano more ad ludos circenses et theatra spectacula constructum est*; Trier: *Hystoria Treverorum* (MG SS 8) S. 145 Z. 29: . . . *testantur usque in hodiernum diem in pluribus locis earundem devictarum civitatum ab ipsis victoribus constructae tunc munitiones firmae, nunc autem veteres ruinae* . . . Vgl. auch S. 146 Z. 28 ff.; Reims: *Flodoardi Historia Remensis ecclesiae* I 1 (MG SS 13) S. 413 Z. 34: . . . *erroris sui vestigia lapidibus insculpta*. Vgl. auch ebd. S. 414 Z. 1 ff.; H. Thomas, Studien zur Trierer Geschichtsschreibung des 11. Jh. (Rheinisches Archiv 68, 1968) S. 39 ff. u. 179 ff.; Zur *Passio s. Albani* des Gozwin, *ders.*, Erzbischof Siegfried I. von Mainz und die Tradition seiner Kirche (DA 26, 1970) S. 385 ff.

durch die Wälder und Fluren seiner engeren Heimat wandern sehen, wüst gewordene Ackerfluren, Burgen, Städte und Mühlen. Sein Beweisthema lautet, der ganze Wald sei einst von Sachsen besiedelt gewesen. Die Bodenfunde bestätigen die *matura pax Magni Ottonis*. Das Ganze bildet die Folie für Marcos Wirken, der als erster Bischof *huic novellae plantationi profuit* und den Wagriern und Obodriten die Taufe gespendet habe. Nach seinem Tode erhielt Schleswig einen eigenen Bischof. Während Marcos Amtszeit gab es dort also noch keine Kathedrale.

Es muß auffallen, daß Helmold auf eine Zuständigkeit seines ersten Oldenburger Bischofs auch für Schleswig Wert legt. Als erster Bischof von Schleswig erscheint Horath (Hored) 948 unter den Teilnehmern der Synode von Ingelheim<sup>8</sup>. Daß Schleswig erst nach dem Tode Marcos einen eigenen Bischof erhalten und bis dahin zum Oldenburger Sprengel gehört habe, ist mit Adam daher nicht zu vereinbaren. Die von diesem erwähnte Ordination der drei ersten Dänenbischöfe (II 4) geschah 948<sup>9</sup>. So mußte Marco zu diesem Zeitpunkt verstorben sein. Andererseits wurde – nach Adam – Egward als erster Oldenburger Bischof geweiht, nachdem das Magdeburger Erzbistum schon existierte, also frühestens 968. Diese Fixierung hat Helmold allerdings vermieden, indem er Adams Nachricht über die Ordination an entsprechender Stelle ausließ. Er hat also die chronologische Unvereinbarkeit bemerkt und nicht nur an Egward als erstem Bischof Anstoß genommen.

Bei Adam II 26 war allerdings zu lesen, Adaldag habe für Dänemark mehrere Bischöfe ordiniert, deren Sitze nicht zu ermitteln seien, weil, wie es noch zu Adams eigener Zeit in Norwegen und Schweden der Fall sei, diesen unter den missionszeitlichen Verhältnissen noch keine festen Sprengel zugewiesen worden waren. Der folgende Bischofskatalog wird von den gleichen Namen angeführt, die II 4 mit aller Bestimmtheit als erste Bischöfe von Schleswig, Ripen und Aarhus genannt worden waren, gegen Ende der Liste erscheint der Name Merka. Diese Darstellung, bei der Adam seine II 4 gemachten sehr viel bestimmteren Aussagen ignoriert, könnten es Helmold nahegelegt haben, mit Schleswig großzügig zu verfahren. Auch ist es längst aufgefallen, daß Helmolds Marco mit Adams Merka identisch sein könnte. Eine Legitimation zur Inanspruchnahme Merkas für Oldenburg bot Adam allerdings nicht, da er ihn ausdrücklich zu den dänischen Bischöfen zählt.

Bei Adam II 5 konnte Helmold allerdings lesen, König Otto habe zu jener Zeit, als Adaldag als erster Hamburger Metropolit drei dänische Bischöfe weihte, *universos*

<sup>8</sup> *Böhmer-Ottenthal*, Reg. Imp. II 1 (künftig: BO) 166 a; H. Fuhrmann, Die Synoden von Ingelheim, in: Ingelheim am Rhein, hg. von Johanne Autenrieth (1964) S. 163 f.

<sup>9</sup> Nach Fuhrmann (wie A. 8) 948 nach Januar 2, da das Privileg Agapets II. von diesem Tage (JL. 3641 = *Böhmer-Zimmermann*, Reg. Imp. II 5 [künftig: BZ] 215) erst die kanonischen Voraussetzungen für die Ordination durch den Hamburger Metropoliten geschaffen hat.

*populos Slavorum* seiner Herrschaft unterworfen<sup>10</sup>; *pro vita simul et patria* hätten diese dem Sieger Tribut und Glaubenswechsel angeboten, das ganze Heidenvolk sei getauft, in der *Scлавania* seien erstmals Kirchen errichtet worden. Ausdrücklich wird auf nähere Ausführungen über diesen Punkt an späterer Stelle, *circa finem*, verwiesen. Der Herausgeber<sup>11</sup> hat dies auf II 26 bezogen, auf das gleiche Kapitel also, in dem Merka als Dänenbischof erscheint. Tatsächlich ist dort im weiteren Verlauf von Kirchengründungen in der *Scлавania* die Rede<sup>12</sup>. In ihr seien Mönchs- und Nonnenklöster eingerichtet worden, und für das Ausmaß der Missionserfolge beruft sich Adam ausdrücklich auf Svend Estridsen, den Dänenkönig seiner Zeit, und auf dessen exakte Angaben, nach denen von 18 Slawengauen lediglich 3 heidnisch geblieben seien. Helmolds Bild einer Blütezeit unter Otto d. Gr. war somit bei Adam vorgegeben, auch die Gründung von Kirchen im Slawenlande, und zwar nach II 5 zu der gleichen Zeit, als die dänischen Bistümer ihre ersten Hirten erhielten, nach unserer Kenntnis also 948. Von einem Slawenbistum spricht Adam II 5, also zu 948, nicht, von Bistümern in der *tota Scлавania* jedoch II 15, und von den dort genannten Magdeburger Suffraganen, auf die auch II 26 angespielt worden sein dürfte (*Ecclesiae in Scлавania ubique erectae sunt*), sind Havelberg und Brandenburg tatsächlich 948 gegründet worden. Die absoluten chronologischen Daten, die es uns erlauben, Adams Nachrichten widerspruchsfrei einzuordnen, mögen Helmold nicht in gleicher Weise zur Verfügung gestanden haben. Hinzu kommt die Vieldeutigkeit des Begriffes *Scлавania* schon bei Adam selbst – slawischer Teil des Hamburger Sprengels oder slawische Völker insgesamt –, die wie noch beim letzten Herausgeber, so auch bei Helmold zu Mißverständnissen führen konnte. Mit Adams Darstellung bleibt jedenfalls eine kirchliche Unterstellung Schlesiens unter das Oldenburger Bistum nicht zu vereinbaren. Helmolds Tendenz dürfte klar sein: Das Bistum Oldenburg sollte gegenüber Schleswig den Vorzug höheren Alters gewinnen.

Beschränkt man die Kritik Helmolds auf die Analyse seines Umgangs mit Adams Kirchengeschichte, so vermag die Slawenchronik alles andere als Vertrauen zu erwecken, und es erscheint geraten, sich für die Anfänge Oldenburgs an Adam und nur an diesen zu halten. Dies führt auf 967/68 als *Terminus post quem* der Bistumsgründung. Zu dieser Zeit war Schleswig bereits seit 20 Jahren selbständiges Bistum, für einen Oldenburger Vorgänger Egwards, der zugleich Schleswig in seiner kirchlichen Obhut gehabt hätte, ist kein Raum.

Dazu paßt eine Nachricht Widukinds von Corvey, der in seiner Sachsengeschichte

<sup>10</sup> *Schmidler*, Ausgabe S. 65.

<sup>11</sup> Ebd. S. 65 A. 3.

<sup>12</sup> Ebd. S. 86 Z. 7 ff.

III 68 über die Eroberung der Burg des Wagrierfürsten Selibur<sup>13</sup> durch Hermann Billung berichtet. Widukind nennt den Namen der Burg nicht, doch spricht alles für Oldenburg<sup>14</sup>. Nach Einnahme der Feste bot der Sieger seinen Kriegern *magnum spectaculum*, indem er ihnen ein vorgefundenes ehernes Bildnis des Saturn vorführte. In Oldenburg befand sich also damals eine heidnische Kultstätte<sup>15</sup>. Widukinds Interesse an diesen Vorgängen hängt mit der Rolle Wichmanns zusammen, mit dessen Aufstand und tragischem Ende die erste Redaktion der Sachsen Geschichte 967/68 abgeschlossen worden ist. Der Zusammenhang mit der Rebellion Wichmanns, der an der Seite Seliburs kämpfte, sichert die Einreihung der Vorgänge zu ca. 967. Hermanns Intervention diente dazu, einen Schlichtungsspruch durchzusetzen, den er in einem Streit zwischen Selibur und dem Obodritenherrscher Mistav (Mstivoj) zu dessen Gunsten gefällt hatte. Mistav, Oberherr des Wagrierfürsten, dürfte bereits Christ gewesen sein<sup>16</sup>. Sein Sieg an der Seite des Markgrafen könnte somit einer alsbaldigen Bistumsgründung in Oldenburg den Weg geebnet haben<sup>17</sup>.

Seinen Bischof Marco hat Helmold allerdings weder aus der Luft gegriffen noch aufgrund des von Adam erwähnten Dänenbischofs Merka konzipiert. Bedenkt man, daß Adam die Unterstellung Oldenburgs unter Magdeburg als eine Erwägung Ottos d. Gr. andeutet, Helmold sogar einen dahin gehenden Beschluß des Kaisers behauptet, so wirkt es verblüffend, daß uns ausgerechnet im Magdeburger Kopialbuch aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts ein *Marco episcopus*, freilich ohne Angabe seines Bistums, durch eine um 1020 entstandene Aufzeichnung bezeugt wird<sup>18</sup>. Bischof Marco hat nach dem Bericht der Magdeburger Kirche in Fallersleben eine Schenkung gemacht. Dies muß vor 973 Juni 4, dem ersten urkundlichen Beleg

<sup>13</sup> Die Sachsen Geschichte des Widukind von Korvei, 5. A., hg. von H.-E. Lobmann u. P. Hirsch (MG Schulausgabe, 1935) S. 142 f.; vgl. neben der dort genannten älteren Literatur Fritze (wie A. 2) S. 158 f. Danach handelte es sich bei Selibur um einen Wagrierfürsten, der unter der Oberherrschaft des Obodritenherrschers Mistav stand.

<sup>14</sup> Fritze (wie A. 2) S. 183 u. 206; H. Fr. Rothert, Die Anfänge der Städte Oldenburg, Neustadt und Heiligenhafen (Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins 59, 1970) S. 18 f.

<sup>15</sup> K. W. Struve, Die slawischen Burgen in Wagrien, Offa 17/18 (1959–61) S. 85; Fritze S. 191 f. u. 207; Rothert S. 19 f.

<sup>16</sup> Fritze (wie A. 2) S. 163 m. A. 165.

<sup>17</sup> Biereye (wie A. 1) S. 40; H. Stob, Erzbistümer und Reichsgedanke im hochmittelalterlichen Sachsen (Westfälische Forschungen 17, 1964) S. 9.

<sup>18</sup> UB Erzstift Magdeburg 1, bearb. von Fr. Israel u. W. Möllenberg (1937) Nr. 123a, S. 174 f. Dazu Bresslau, Bischof Marco (wie A. 1) S. 158 ff.; H. Beumann und W. Schlesinger, Urkundenstudien zur deutschen Ostpolitik unter Otto III., AfD 1 (1955) S. 178 ff. (wiederabgedr. in: W. Schlesinger, Mitteldeutsche Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters [1961] S. 345 ff.).

für dortigen Magdeburger Besitz<sup>19</sup>, geschehen sein. Mit diesem Marco dürfte ferner der *vir venerabilis nomine Marco*, Vorsteher der Kirche des hl. Michael zu Fallersleben, identisch sein, der von Otto d. Gr. am 5. Oktober 942 eine Schenkung erhielt<sup>20</sup>. Ein *episcopus Marco* sächsischer Herkunft hat also tatsächlich im 10. Jahrhundert existiert. Die Magdeburger Überlieferung verschweigt zwar seinen Bischofssitz, stützt aber dänische Quellen, nach denen es einen Bischof Marco von Schleswig gegeben hat. Diese Namensform bietet die anonyme Dänengeschichte von Roeskilde<sup>21</sup>. Der Anonymus hat zwar den dänischen Bischofskatalog Adams vor Augen gehabt, wo Merka ohne Angabe der sedes genannt war<sup>22</sup>. Als Bischof von Schleswig bezeugt ihn jedoch der Ordo Sleswicensium episcoporum des 11. Jahrhunderts<sup>23</sup>. Saxo Grammaticus, der hier die Dänengeschichte von Roeskilde ausschreibt, hat statt dessen *Marcus*<sup>24</sup>.

Seine Inanspruchnahme als Bischof von Oldenburg, dem auch Schleswig unterstand, durch Helmold ist dahin erklärt worden, daß dieser das Verhältnis umgekehrt habe: Zwar sei Marco für Schleswig und Oldenburg zugleich zuständig gewesen, doch nicht als Bischof von Oldenburg, sondern von Schleswig<sup>25</sup>. Helmolds Tendenz, seinem Heimatbistum durch Zuschreibung höheren Alters einen Vorrang vor Schleswig zu verschaffen, reicht als Erklärung für solche Akzentverschiebung gewiß aus. Es bestehen auch keine chronologischen Bedenken gegen die Annahme, ein Bischof Marco von Schleswig sei auch für Oldenburg zuständig gewesen, bevor dort Egward als erster Bischof ordiniert wurde. Nicht einmal der aus der Schleswiger Bischofsliste sich ergebende Todestag Horeds, der 21. April 971<sup>26</sup>, steht dem entgegen, da er innerhalb der aus Adam zu folgernden Zeitgrenzen, zwischen 968 und 973, liegt.

<sup>19</sup> DO II. 29.

<sup>20</sup> DOI. 50.

<sup>21</sup> MG SS 29, S. 23.

<sup>22</sup> *Bresslau*, Bischof Marco (wie A. 1) S. 156 A. 7.

<sup>23</sup> MG SS 7, S. 392; 13, S. 349; *Lappenberg* (wie A. 1.) S. 397.

<sup>24</sup> *Saxonis Gesta Danorum* X 13, hg. von J. Olrik u. H. Raeder (1931) S. 284 Z. 30.

<sup>25</sup> So schon F. Wigger, Über die neueste Kritik des Helmold, *Jbb. d. Vereins f. mecklenburgische Gesch. u. Alterthumskunde* 42 (1877), Quartal- und Schlußbericht S. 26 ff. in Auseinandersetzung mit C. Schirren, Beiträge zur Kritik älterer holsteinischer Geschichtsquellen (1876); zustimmend *Bresslau*, Bischof Marco (wie A. 1) S. 162; *Stoob*, Helmold-Ausgabe (wie A. 4) S. 69 A. 4 und 71 A. 7. Eine Verwechslung der Bistümer Schleswig und Oldenburg vermutete *Lappenberg* (wie A. 1) S. 389 bei J. Tritheimius, *Chronicon Hirsaugiense* zu 965, wo Egwardus, Mönch von St. Aurelius zu Hirsau, als von Otto d. Gr. eingesetzter Bischof von Schleswig erwähnt wird. Dies mag apokryph sein, doch fällt auf, daß in der Hirsauer Helizena-Legende ein Edelknecht Eckward von Calw begegnet. Vgl. K. Schmid, *Kloster Hirsau und seine Stifter* (Forschungen z. oberrheinischen LG 9, 1959) S. 14 f. m. A. 13.

<sup>26</sup> *Curschmann* (wie A. 1) S. 195 A. 4.

Obendrein verdienen, wie schon Wigger<sup>27</sup> gezeigt hat, von den Angaben der Bischofsliste allenfalls die Todestage, kaum die Jahre und die Reihenfolge der Bischöfe Vertrauen. So könnte Marco als Nachfolger Horeds schon vor der Gründung des Bistums Oldenburg zweiter Bischof von Schleswig gewesen sein.

Nach Adam II 16 wurde Oldenburg der Hamburger Kirche aus geographischen Gründen unterstellt, nach Helmold aus rechtlichen aufgrund alter Kaiserprivilegien. Auch hier ist an Adam als Quelle zu denken. Seiner Kirchengeschichte war I 14 zu entnehmen, Karl d. Gr. habe die Hamburger Kirche schon bei ihrer Gründung zur Metropole für alle Völker der Slawen und Dänen bestimmt<sup>28</sup>. Nach Adam I 16 hat auch Ludwig d. Fr. bei der Erhebung Hamburgs zum Erzbistum diesem die Dänen, Schweden und Slawen zugewiesen<sup>29</sup>.

Wenn Helmold die rechtliche Begründung für die Unterstellung Oldenburgs unter die Hamburger Kirche aus Adam entnehmen konnte, so muß es um so mehr auffallen, daß Adam selbst nicht solche, sondern nur praktische Gründe anführt. Hier verdient Curschmanns Beobachtung<sup>30</sup> unsere Aufmerksamkeit, daß Papst Agapet II. im Hamburger Privileg von 948<sup>31</sup> zur Kirchenprovinz lediglich die *episcopi Danorum siue Sueonum nec non omnium septentrionalium partium*<sup>32</sup> zählt. In der zitierten Vorurkunde Papst Nikolaus' I.<sup>33</sup> waren noch die *gentes Suconum siue Danorum nec non etiam Slauorum* angeführt worden. Mit guten Gründen sieht Curschmann in der Auslassung der Slawen nicht Zufall oder Nachlässigkeit der Kanzlei, sondern Absicht, da das dritte Glied der Aufzählung – *nec non Slauorum* – durch ein anderes ersetzt worden ist (*nec non omnium septentrionalium partium*). Curschmann erschließt daraus einen freiwilligen Verzicht Adaldags auf die slawischen Gebiete seiner bisherigen Zuständigkeit. Eine einvernehmliche Regelung dieser Frage sei vorauszusetzen, da Adaldag in der Gründungsurkunde des Bistums Brandenburg<sup>34</sup> vom gleichen Jahre als Ratgeber genannt wird und auch als Teilnehmer der Ingelheimer Synode von 948 bezeugt ist. Die Gründungsurkunde Ottos I. für das Bistum Havelberg<sup>35</sup> nennt Adaldag freilich nicht, obwohl hier mit der Festlegung der Peene als Diözesangrenze Adaldags Interessen ungleich stärker berührt gewesen wären. Das Diplom ist nur in einer Verunechtung des 12. Jahrhunderts überliefert

<sup>27</sup> (Wie Anm. 25) S. 31 ff.

<sup>28</sup> *Schmeidler*, Ausgabe S. 18 f.

<sup>29</sup> Ebd. S. 22 f.

<sup>30</sup> (Wie Anm. 1) S. 183 f.

<sup>31</sup> Fr. *Curschmann*, Die älteren Papsturkunden des Erzbistums Hamburg (1909) Nr. 17, S. 40; JI 3641; BZ 215.

<sup>32</sup> So der von *Curschmann* erschlossene ursprüngliche Text.

<sup>33</sup> *Curschmann*, Papsturkunden Nr. 4a, S. 22.

<sup>34</sup> DO I. 105; zuletzt hg. von K. *Conrad*, Pommersches UB 1, 2. A. (1970) Nr. 11, S. 12 ff.

<sup>35</sup> DO I. 76; Pommersches UB 1, Nr. 10, S. 9 ff.

und trägt das Datum 946 Mai 9, doch handelt es sich dabei um eine Vordatierung durch den Fälscher um zwei Jahre, wie sich vor allem aus der Nennung des päpstlichen Legaten Marinus zwingend ergibt, dessen Anwesenheit für 948 durch das Diplom für Brandenburg und durch seine Teilnahme an der Ingelheimer Synode sicher bezeugt ist<sup>36</sup>. Vergleicht man die Listen der Intervenienten beider Urkunden, von denen die Brandenburger im Original erhalten ist, so stimmen sie mit der Nennung des Legaten Marinus, des Erzbischofs Friedrich von Mainz, des Königsbruders Brun und des Markgrafen Gero überein. Den einzigen Unterschied bildet die Nennung Adaldags im Brandenburger Diplom. Auch Curschmann hat dies auffällig gefunden<sup>37</sup>, sah jedoch die Erklärung in den abweichenden Jahresangaben, von denen er noch ausgehen zu können glaubte. Nach Wegfall dieser harmlosen Deutungsmöglichkeit ergibt sich ein Befund von politischem Gewicht. Von einem freiwilligen Verzicht Adaldags wird man nicht sprechen können.

Für Curschmann besaß ein solcher insofern Bedeutung, als eine Oldenburger Bistumsgründung im Jahre 948, für die er eintrat, eine Unterstellung unter die Mainzer Kirche notwendig erfordert hätte. Denn auch Curschmann folgt Adam darin, daß Egward frühestens 968 von Adaldag geweiht worden ist, allerdings nicht als erster Bischof von Oldenburg, sondern als der erste, der vom Hamburger Erzbischof die Weihe erhielt. Sein Vorgänger Marco, mit dem Curschmann rechnet, muß also von anderer Seite geweiht worden sein, und hier bietet sich in Analogie zu Havelberg und Brandenburg für 948 Mainz an. Die Problematik dieser Auslegung Adams wurde bereits erörtert. Vorausgesetzt wird weiterhin Adaldags Verzicht auf die slawischen Gebiete des Hamburger Sprengels. Ihr Fehlen im Privileg Agapets von 948 braucht allerdings so wenig auf einem Hamburger Verzicht zu beruhen, wie die vom gleichen Papst auf Intervention Hadamars von Fulda 955 erteilte Vollmacht zur Gründung des Magdeburger Erzbistums auf einem Mainzer Verzicht beruht hat. Eine ursprüngliche Unterstellung Oldenburgs unter Mainz würde allerdings weiterhin voraussetzen, Mainz habe dieses sein Suffraganbistum um 968 ebenso freigegeben wie Brandenburg und Havelberg. In beiden Fällen müssen also für Oldenburg Entscheidungen von einiger kirchenrechtlicher Tragweite angenommen werden, die in der Überlieferung keinerlei Spuren hinterlassen hätten.

Unbeachtet bleibt bei Curschmann ein weiterer Unterschied des Hamburger Agapet-Privilegs zu seiner Vorlage: Hatte diese der Hamburger Kirche lediglich die *gentes*

<sup>36</sup> W. Schlesinger, Bemerkungen zu der sog. Stiftungsurkunde des Bistums Havelberg von 946 Mai 9, Jb. f. d. Gesch. Mittel- und Ostdeutschlands 5 (1956) S. 1–38; wiederabgedr. in: ders., Mitteldeutsche Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters (1961) S. 413–446.

<sup>37</sup> Curschmann (wie A. 1) S. 184 A. 2.

der Schweden, Dänen und Slawen zugewiesen, so ist bei Agapet ausdrücklich von Bischöfen die Rede. Die Echtheit des Privilegs ist allerdings umstritten, das Vertrauen, das Curschmann ihm entgegengebracht hat, nicht ungeteilt geblieben. Den gegenwärtigen Forschungsstand hat H. Zimmermann zusammengefaßt<sup>38</sup> und dabei auf Adams einschlägiges Regest<sup>39</sup> hingewiesen. Daraus interessiert hier der Satz: *Cui (sc. Adaldago) etiam sua vice ius ordinandi episcopos tam in Daniam quam in ceteros septentrionis populos apostolica auctoritate concessit*. Von einem Ordinationsrecht spricht das Privileg selbst nicht ausdrücklich, und auch sonst zeigt Adams Regest Abweichungen, so daß ihm auch ein anderes, verlorenes Privileg des gleichen Papstes vorgelegen haben könnte. Hier wie dort ist jedenfalls von Bischöfen die Rede, ein Slawenbistum wird nicht vorausgesetzt. Zu den uneingeschränkt glaubwürdigen Bestandteilen des Privilegs gehört auch die den Bischöfen von Halberstadt und Hildesheim sowie den übrigen Nachbarbischöfen erteilte Weisung, den Hamburger Metropolit in allen Amtsgeschäften zu unterstützen. Wie H. Fuhrmann gezeigt hat<sup>40</sup>, war eine solche Unterstützung gerade im Hinblick auf bevorstehende erstmalige Weihen von Suffraganbischöfen erforderlich, da dabei die Mitwirkung von drei Bischöfen kanonisch vorgeschrieben war. Danach gehörte die Ordination der Dänenbischöfe ins Jahr 948 und vielleicht zur Ingelheimer Synode, bei der sie selbst und ihr Hamburger Metropolit zugegen waren.

Zu den ebenso glaubwürdigen wie beachtenswerten Informationen des Privilegs von 948 gehört auch die Intervention Abt Hadamars von Fulda, dessen damalige Romreise anderweitig zweifelsfrei bezeugt ist<sup>41</sup>. Bei Hadamars Legation handelte es sich um einen Präzedenzfall zu seiner bereits erwähnten Romreise, die er offenbar unmittelbar nach der Lechfeldschlacht mit dem Auftrage des Königs unternommen hat, um vom gleichen Agapet eine Ermächtigung für den König zu erwirken, in Magdeburg ein Erzbistum und nach eigenem Ermessen zugehörige Suffraganbistümer zu gründen<sup>42</sup>. Das Dekret von 955 ist verloren, vermutlich weil es auf den Einspruch des Mainzer Metropolit Wilhelm kassiert und durch das überlieferte Dekret Johanns XII. von 962 Januar 12<sup>43</sup> ersetzt worden ist.

Eine Zugehörigkeit Wagriens zum Missionsgebiet des Bischofs von Schleswig schließt das Privileg von 948 zunächst nur für diesen Zeitpunkt aus, nicht für die Zukunft. Der Katalog von Völkern, für deren Mission Bischöfe ordiniert oder

<sup>38</sup> BZ 215.

<sup>39</sup> II 3, *Schmeidler* S. 64.

<sup>40</sup> Wie oben A. 8 u. 9.

<sup>41</sup> BZ 214 u. 216.

<sup>42</sup> Brief Wilhelms von Mainz an Agapet II. von 955, *Jaffé*, *Bibl. rer. Germ.* 3, Nr. 18, S. 347 ff; BO 240 n; BZ 249.

<sup>43</sup> UB Erzstift Magdeburg 1, Nr. 28; JL 3690; BO 310; BZ 304.

Bistümer eingerichtet werden dürfen, steht unter der Bedingung des vorausgehenden Relativsatzes *qui nunc tuo tempore, diuina protegente gratia, ad christi conuersi sunt fidem*. Zu vergleichen ist das Synodaldekret Johanns XIII. vom 20. April 967 über die Gründung des Magdeburger Erzbistums<sup>44</sup>. Der Erzbischof und seine Nachfolger erhalten die Befugnis, Bischöfe zu ordinieren an geeigneten Orten, *ubi per illorum predicationem christianitas creverit, . . . nominative nunc et presentaliter Merseburg, Cici et Misni . . .* Die allgemeine Ordinationsbefugnis wird mit einem namentlichen Bistums-katalog verbunden, der sich auf das *nunc*, auf den konkreten gegenwärtigen Stand von Mission und Organisationswerk bezieht<sup>45</sup>. Die Ähnlichkeit beider Formeln, die Übereinstimmung in der Methode der rechtlichen Festlegung können nicht auf Zufall beruhen, stützen vielmehr den Hamburger Text in diesem Punkte.

Beachtung verdient aber, daß eine mit dem Magdeburger Dekret vergleichbare, künftige Fortschritte der Mission berücksichtigende generelle Vollmacht (*ubi . . . creverit*) bei Agapet II. fehlt. Der Hamburger Völkerkatalog soll den Zuständigkeitsbereich der drei dänischen Bistümer des Jahres 948 umschreiben, ein Missionsfeld, das auch Zukunftsaufgaben enthalten haben dürfte. Diese sollten jedoch innerhalb des umschriebenen Bereichs liegen. Eine darüber hinausgehende, dem Magdeburger Dekret entsprechende zukünftige Missionserfolge betreffende Erweiterung der Vollmacht hätte zur Fassung der Urkunde als einer Bestätigung des Besitzstandes nicht gepaßt. Doch mußte diese Fassung nicht gewählt werden, wenn mehr beabsichtigt gewesen wäre.

Die Magdeburger Generalvollmacht zu Bischofsweißen im offenen Missionsfeld könnte zunächst auf Polen bezogen werden. Das Posener Bistum bestand 967 noch nicht, sondern wurde erst 968 aus polnischer Initiative gegründet, ohne der Magdeburger Kirchenprovinz oder irgendeiner anderen eingegliedert zu werden<sup>46</sup>. Ebenso wenig lassen sich aber auch die Obodriten und die Wagrier als ihr Teilstamm anschließen. Sogar mit Helmolds über Adam hinausgehender Nachricht, Otto d. Gr. habe das Oldenburger Bistum ursprünglich Magdeburg unterstellen wollen, sind die Privilegien Agapets II. von 948 und das Magdeburger Synodaldekret von 967 zu vereinbaren.

In der Tat eröffnete sich aufgrund der Magdeburger Überlieferung die Möglichkeit zu weiteren Präzisierungen. Eine ursprüngliche Unterstellung Oldenburgs unter Magdeburg durch Otto d. Gr., die Helmold behauptet, kann für 967/68 ausgeschlossen

<sup>44</sup> UB Erzstift Magdeburg I, Nr. 52; JL 3715; BO 447; BZ 418.

<sup>45</sup> Damit trenne ich mich von meiner früheren, an A. Brackmann anschließenden Auslegung. Vgl. H. Beumann, Das Kaisertum Ottos d. Gr., HZ 195 (1962) S. 567 m. A. 2 (= H. Beumann und H. Büttner, Das Kaisertum Ottos des Großen, 1963, S. 45).

<sup>46</sup> Die für das Gründungsjahr maßgebenden polnischen Zeugnisse bei G. Sappok, Die Anfänge des Bistums Posen (1937) S. 71 A. 197.

werden, wenn man nicht vermuten will, der Kaiser sei mit einem solchen Antrag bei der Ravennater Synode vom April 967 nicht durchgedrungen. Dafür besteht jedoch keinerlei Anhaltspunkt. Die missionspolitische Strategie Ottos d. Gr. bestand bei seinem letzten Italienzug offenbar darin, sein Programm nach den trüben Erfahrungen, die er seit 955 hatte sammeln können, nunmehr auf die Grundlage kanonisch unanfechtbarer höchstkirchlicher Entscheidungen zu stellen. Dies ist auf den beiden Synoden von Ravenna 967 und 968 geschehen. Von einer Begrenzung des slawischen Missionsfeldes ist an keiner Stelle die Rede. Über die bestehenden oder unmittelbar zu besetzenden Suffraganbistümer hinaus wird ausdrücklich die Vollmacht zu weiteren Bistumsgründungen oder Bischofsweihen *per congrua loca* nach Maßgabe des Fortschritts der Mission erteilt<sup>47</sup>. Für ein weiteres zur Besetzung reifes Magdeburger Suffraganbistum im Slawenlande ist hier kein Raum. Der uns vorliegende Bericht erfaßt die Verhandlungen beider Synoden, er bietet den Stand vom Oktober 968<sup>48</sup>. Nach Adam wurde dem Magdeburger Erzbistum *tota Slavania usque Penem fluvium* unterworfen, unter Ausschluß also des Oldenburger Sprengels, des *sextus episcopatus Slavoniae*. Die Magdeburger Urkunden enthalten eine entsprechende Einschränkung des slawischen Missionsfeldes nicht. Wo immer dieses näher bezeichnet wird, ist ohne Abstriche von dem Gebiet jenseits der Elbe oder jenseits von Elbe und Saale die Rede.

So ergibt sich ein durchgehendes Konzept Ottos d. Gr. Hamburg sollte für Dänemark und die übrigen Länder des Nordens, Magdeburg für die gesamte *Slavania* jenseits von Elbe und Saale zuständig sein. Was wir von einem solchen Konzept 947, bei der ersten missionspolitischen Legation Hadamars fassen, ist allerdings lediglich die entsprechende Revision des Hamburger Missionsfeldes. Mit der Absicht, in Magdeburg ein Erzbistum zu schaffen, ist der König erst 955, am Tage der Lechfeldschlacht, hervorgetreten<sup>49</sup>. Daß es sich dabei um ein neues Programm handelte und nicht etwa um ein solches, von dem wir durch Zufälligkeiten der Überlieferung erst zu diesem Jahre etwas erfahren, ergibt sich hinreichend eindeutig aus der Spontaneität des am Tage der Lechfeldschlacht abgelegten königlichen Gelübdes, die Merseburger Pfalz für ein Bistum<sup>50</sup> herzugeben, sowie aus der ebenso spontanen und heftigen Reaktion Wilhelms von Mainz.

<sup>47</sup> Wie Anm. 44.

<sup>48</sup> UB Erzstift Magdeburg I, Nr. 61; BO 474.

<sup>49</sup> Vgl. neben dem Brief Wilhelms von Mainz (wie Anm. 42) Thietmar von Merseburg, Chronik II 10, hg. von R. Holtzmann (MG SS rer. Germ. NS 9, 1935) S. 48 ff.; Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium c. 6 (MG SS 14, S. 379 Z. 17 f.); Dekret Papst Johans XII. von 962 Februar 12 (wie Anm. 43).

<sup>50</sup> Die Einschränkung des Gelübdes auf ein Kloster statt eines Bistums im Dekret Johans XII. (wie A. 43) ist eine sekundäre Korrektur, wie an anderer Stelle dargelegt werden soll.

Kombiniert man die bis dahin unbestrittene und unbezweifelbare Mainzer Zuständigkeit für die Slawenmission im Bereich der Diözesen Brandenburg und Havelberg mit der Streichung der Slawen im Hamburger Agapet-Privileg von 948, so trifft dessen Auslegung durch Curschmann insofern das Richtige, als die künftige Mission bei den Obodriten ebenfalls einer für die gesamte Sclavania zuständigen Metropole vorbehalten bleiben sollte, als die, vor der Begründung eines besonderen Missionserzbistums, zunächst nur Mainz in Betracht kommen konnte. Bevor jedoch ein Obodritenbistum überhaupt aktuell wurde, hat der König ein eigenes für die Slawenmission bestimmtes Erzbistum in Angriff genommen. Von Anfang an wird von slawischen *gentes*, für die Magdeburg zuständig sein sollte, ohne Einschränkung gesprochen. Vergleicht man die einschlägigen Urkunden in dieser Hinsicht, so läßt sich sogar eine zunehmende Präzisierung beobachten. 962, im Dekret Johanns XII.<sup>51</sup>, ist von Slawen die Rede, die der Kaiser besiegt und bereits missioniert habe. Für die bereits getauften und in Zukunft noch zu taufernden Slawen sollen weitere Suffraganbistümer gegründet werden können. Noch war die Zeit für eine die ganze Sclavania jenseits der Elbe umfassende Bistumsorganisation nicht gekommen. Das gleiche gilt für das Dekret Johanns XIII. und für die Narratio über die Ravennater Synode von 967<sup>52</sup>. Diese nennt *plurimas Sclavorum nationes ultra flumen Albie in confinio Saxonie* als vom Kaiser bekehrt. Um sie im Glauben zu befestigen, müßten Bischöfe *in convenientibus locis in unaquaque provincia eorum* eingesetzt werden. Das erforderliche Erzbistum solle in Magdeburg eingerichtet werden, *quia is locus quasi ad Sclavos respiciens erat*. Ein entsprechendes Argument hat Adam, wie wir sahen, für Oldenburgs Unterstellung unter Hamburg geltend gemacht. Noch am 18. Oktober 968<sup>53</sup> hat der gleiche Papst Adalbert zum ersten Magdeburger Erzbischof ernannt, weil Kaiser Otto *innumeram multitudinem Sclavorum ad divine religionis cultum* geführt habe, und in einem gleichzeitigen weiteren Privileg für Adalbert<sup>54</sup> ist von der *tanta Sclavorum plebs ultra fluvios Albiam et Salam scilicet deo noviter adquisita* die Rede. Jede dieser Formulierungen setzt voraus, daß das Missionsfeld bei den slawischen Völkern noch unvollendet war, keine läßt Rücksichtnahme auf die Zuständigkeit einer anderen Metropole im Slawengebiet erkennen. Es wird aber auch nirgends eine ausschließliche Zuständigkeit Magdeburgs für die Slawenmission festgelegt. Davon sticht allein das kaiserliche Mandat aus dem Oktober 968 ab<sup>55</sup>. Hier und nur hier wird Erzbischof Adalbert von Magdeburg als Metropolit *totius ultra Albiam et Salam Sclavorum gentis modo ad deum conversae vel convertendae* bezeichnet.

<sup>51</sup> Wie Anm. 43.

<sup>52</sup> Wie A. 44 u. 48.

<sup>53</sup> UB Erzstift Magdeburg 1, Nr. 62; JL 3728; BZ 449.

<sup>54</sup> UB Erzstift Magdeburg 1, Nr. 64; JL 3731; BZ 452.

<sup>55</sup> DO I. 366; UB Erzstift Magdeburg 1, Nr. 67.

Da sich diese einzige einschlägige Äußerung des Kaisers mit der 948 festgelegten missionspolitischen Zuständigkeit Hamburgs vereinbaren läßt, kann davon ausgegangen werden, daß Otto schon 955, als er zum ersten Male in der Magdeburger Frage tätig wurde, an eine Missionsmetropole für die gesamte Slavania jenseits von Elbe und Saale dachte. Wenn er daran noch im Oktober 968 festgehalten hat, so deckt sich dies in verblüffender Weise mit Helmolds Nachricht, der Kaiser habe ursprünglich eine Unterstellung Oldenburgs unter Magdeburg verfügt, wenigstens insofern, als der Wortlaut des Mandats eine Magdeburger Metropolitan Gewalt auch über die Obodriten als einer *gens ultra Albiam* impliziert. Das gleiche Mandat schließt allerdings die damalige Existenz eines Obodritenbistums aus.

Wir gewinnen damit nicht nur einen Terminus post quem für die Gründung des Oldenburger Bistums, sondern auch einen Hintergrund für die Art und Weise, wie Adam darüber in Verbindung mit der Gründung des Magdeburger Erzbistums berichtet. Es zeigt sich, daß Helmold seine Quelle zwar extensiv ausgelegt, aber nicht gänzlich mißverstanden hat. Die Aufteilung der Slavania zwischen Hamburg und Magdeburg mit der Peene als Grenze, die Nennung Oldenburgs als eines sechsten Bistums der Slavania und seine erstmalige Nennung im Zusammenhang mit der Gründung des Magdeburger Erzbistums, dazu die Anführung eines besonderen Grundes für die Unterstellung Oldenburgs durch Adam kennzeichnen die endgültige Organisation als Alternative zu den kaiserlichen Intentionen von 968. Unglaublich wird Helmold und nur dieser erst dort, wo er Marco an die Spitze der Oldenburger Bischofsliste setzt und im Widerspruch zu Adam die Gründung des Bistums Schleswig mit Marcos Ableben in Verbindung bringt.

In der Geschichte der ottonischen Missionspolitik zeichnet sich somit eine Phase ab, in der zwei in ethnischer Hinsicht geschlossene Missionsgebiete, das skandinavische und das slawische jenseits von Elbe und Saale, jeweils besonderen kirchlichen Metropolen zugeordnet werden sollten. Den ersten Beleg bietet Hadamars römische Legation von 947, den letzten das kaiserliche Mandat von 968. Diese Konzeption kostete die Hamburger Kirche ihre bisherige Zuständigkeit für die Slawenmission. Das Fehlen Adaldags unter den Intervenienten der Havelberger Gründungsurkunde dürfte weniger auf einem Vorbehalt gegenüber der dort fixierten Peene-Grenze des Bistums Havelberg als vielmehr gegenüber den schon damals weitergehenden Absichten des Königs beruhen. Nach dem Mandat von 968, aber noch zu Lebzeiten Ottos d. Gr. ist mit der Gründung des Bistums Oldenburg und seiner Eingliederung in die Hamburger Kirchenprovinz dieses Konzept zugunsten der älteren Hamburger Ansprüche wieder aufgegeben worden<sup>56</sup>. Zwischen den beiden

<sup>56</sup> Gelegenheit dazu bot die Ingelheimer Synode vom September 972, wie *von Ottenbal* richtig gesehen hat (BO 553c). Als Teilnehmer ist auch Adaldag von Hamburg-Bremen

Zeitgrenzen des ursprünglichen Konzeptes liegt die Verkündung des Magdeburger Planes und seine Inangriffnahme durch den König am Tage der Lechfeldschlacht 955. Von Proklamation und Inangriffnahme ist allerdings die Geburt der Idee zu unterscheiden, und es könnte nach diesen Ergebnissen naheliegen, das Privileg Agapets von 948, Ergebnis der römischen Verhandlungen Hadamars von 947, als ersten Beleg für den Gedanken an die Einrichtung einer für die Slawen jenseits von Elbe und Saale zuständigen Magdeburger Metropole in Anspruch zu nehmen<sup>57</sup>. Dem steht allerdings die damalige Eingliederung der slawischen Bistümer Havelberg und Brandenburg in die Mainzer Kirchenprovinz entgegen<sup>58</sup>. Sie aus dieser wieder herauszulösen, hat bekanntlich allergrößte Schwierigkeiten gemacht, und mindestens ex eventu läßt sich sagen, daß diese Regelung von 948 den Plan eines Magdeburger Erzbistums nicht fördern, sondern behindern mußte.

In der Kontroverse über die Zeitstellung der Oldenburger Bistumsgründung hat sich die Waagschale zugunsten der Spätdatierung geneigt. Was Curschmann, der wohl gewichtigste Befürworter einer Gründung im Jahre 948, an tragfähigen Argumenten vorgebracht hat, sind Indizien nicht für die Bistumsgründung, sondern für das zu diesem Zeitpunkt hervorgetretene Konzept einer langfristigen und großräumigen Planung. Erst wenn man aufgrund einer differenzierteren Fragestellung zwischen ursprünglichen Absichten und tatsächlicher Verwirklichung unterscheidet und unter Berücksichtigung des missionspolitischen Gesamtkonzeptes auch die vergleichsweise reichere Magdeburger Überlieferung einbezieht, lösen sich die Knoten.

durch DO I. 421 = BO 554 bezeugt. Zwar gehört das D zu den Osnabrücker Zehntfälschungen, doch gilt die darin enthaltene Liste der Synodalen auch dann als zuverlässig, wenn man mit einer verlorenen echten Vorlage nicht zu rechnen hat. Vgl. K.-U. Jäschke, Studien zu Quellen und Geschichte des Osnabrücker Zehntstreits unter Heinrich IV., Afd 9/10 (1963/64) S. 256 f. m. A. 292–293. Bei dieser Gelegenheit könnte auch das von Curschmann (wie Anm. 1) S. 194 A. 1 u. 3 aus der Urkunde Friedrichs I. von 1158 März 16 (St 3802) erschlossene Diplom Ottos d. Gr. für Hamburg ausgestellt worden sein. Die darin enthaltene Grenzbeschreibung umfaßt auch *Sclauorum provinciam usque ad fluvium Penc.*

<sup>57</sup> Ähnlich Biereye (wie Anm. 1) S. 41.

<sup>58</sup> Sie ergibt sich aus UB Erzstift Magdeburg 1, Nr. 59. Vgl. R. Holtzmann, Otto d. Gr. u. Magdeburg, in: Magdeburg in der Politik der deutschen Kaiser (1936) S. 60 f.

